

# Waffen-Erlass – Information/Erziehungsberechtigte

|  |
|--|
| Schule<br><b>Grundschule Bokel</b><br>Mühlenstr. 7<br>27616 Beverstedt<br>04748/2249 |
|--|

An  
die Erziehungsberechtigten  
der Schülerinnen und Schüler

der Klasse 1     der Klasse 5

Schülerin/Schüler: \_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_

## Verbot des Mitbringens von Waffen usw. in Schulen

Sehr geehrte Erziehungsberechtigte,  
bei der Anmeldung Ihres Kindes in unserer Schule erhalten Sie den Erlass des Nds. Kultusministeriums über das Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition und vergleichbaren Gegenständen sowie von Chemikalien in Schulen.  
Ich bitte Sie im Interesse der Sicherheit in unserer Schule um Mitwirkung, dass die Schülerinnen und Schüler die Bestimmungen des Erlasses beachten.  
Die Schülerinnen und Schüler werden über den Inhalt dieses Erlasses von der Klassenlehrerin/dem Klassenlehrer jeweils zu Beginn eines Schuljahres belehrt.  
Ich bitte Sie um Rückgabe der Empfangsbestätigung bis zum \_\_\_\_\_.

Mit freundlichen Grüßen

\_\_\_\_\_  
Schulleiterin/Schulleiter

(hier abtrennen)

|   |  |
|---|--|
| Grundschule Bokel<br>Mühlenstr. 7<br>27616 Beverstedt | _____<br>Name d. Erziehungsberechtigten  |
|   | _____<br>Name der Schülerin/des Schülers |
|   | _____<br>Klasse                          |

## Empfangsbestätigung

Hiermit bestätige ich/bestätigen wir, dass ich/wir die Information über das Verbot des Mitbringens von Waffen erhalten habe(n).

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift d. Erziehungsberechtigten

## **Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition und vergleichbaren Gegenständen sowie von Chemikalien in Schulen**

RdRErl. d. MK vom 6. 8. 2014 – 36.3-81 704/03 (Nds. MBl. S. 543), zuletzt geändert am 26.7.2019 (Nds.MBl. S. 1158)

1. Es wird untersagt, Waffen i.S. des WaffG in der jeweils geltenden Fassung mit in die Schule, auf das Schulgelände oder zu Schulveranstaltungen zu bringen oder bei sich zu führen. Dazu gehören die im WaffG als verboten bezeichneten Gegenstände (insbesondere die sog. Butterflymesser, Faustmesser, Springmesser, Fallmesser, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe usw.) sowie die Gegenstände, für die nach dem WaffG ein Verbot des Führens besteht (Einhandmesser und feststehende Messer mit einer Klingenlänge von mehr als 12 cm usw.) sowie Schusswaffen.
2. Das Verbot erstreckt sich auch auf gleichgestellte Gegenstände (z. B. Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen), Gassprühgeräte, Hieb- und Stoßwaffen sowie waffenähnliche Gegenstände wie Schlachter-, Küchen- oder Taschenmesser, Pfeffersprays und Laser-Pointer.
3. Verboten sind auch Waffen, mit denen der Umgang ganz oder teilweise von der Erlaubnispflicht oder von einem Verbot ausgenommen ist oder die vom Anwendungsbereich des WaffG ganz oder teilweise ausgenommen sind (z. B. Spielzeugwaffen oder Soft-Air-Waffen mit einer Geschossenergiegrenze bis zu 0,5 Joule). Untersagt wird auch das Mitbringen oder Beisichführen von Nachbildungen von Waffen, die aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes mit Waffen i. S. des WaffG verwechselt werden können.
4. Das Verbot gilt auch für volljährige Schülerinnen und Schüler, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (Waffenschein und kleiner Waffenschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen.
5. Untersagt wird außerdem das Mitbringen und Beisichführen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver sowie von Chemikalien, die geeignet sind, für explosive Verbindungen verwendet zu werden.
6. Die Schulleitung kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, z. B. für Sport- oder Theaterveranstaltungen, im Hauswirtschaftsunterricht oder während Schulveranstaltungen mit Essenverkauf.
7. Alle Schülerinnen und Schüler sind jeweils zu Beginn eines Schuljahres über den Inhalt dieses RdErl. zu belehren. Dabei ist auf die altersbedingten speziellen Gefährdungen besonders einzugehen. Es ist darauf hinzuweisen, dass ein Verstoß gegen das Verbot des Mitbringens von Waffen usw. eine Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahme zur Folge haben kann.
8. Ein Abdruck dieses RdErl. ist jeweils bei der Aufnahme in eine Schule (in der Regel erstes und fünftes Schuljahr sowie beim Eintritt in berufsbildende Schulen) den Erziehungsberechtigten zur Kenntnis zu geben.
9. Dieser RdErl. tritt am 1. 9. 2014 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2021 außer Kraft.